

Antrag auf Erteilung einer

Gemeinschaftslizenz für den grenzüberschreitenden Güterkraftverkehr mit Kfz und Fahrzeugkombinationen, deren zulässige Gesamtmasse 3,5 t übersteigt (Art. 4 VO (EG) Nr. 1072/2009)¹

Gemeinschaftslizenz für den grenzüberschreitenden Güterkraftverkehr mit Kfz und Fahrzeugkombinationen, deren zulässige Gesamtmasse 2,5 t bis 3,5 t beträgt (Art. 4 VO (EG) Nr. 1072/2009)¹

1. Antragstellendes Unternehmen

Name bzw. Firma und Rechtsform	
Registergericht (falls im Handelsregister eingetragen)	Register-Nr.

1.1. Ort der Niederlassung

Straße und Hausnummer		PLZ und Ort	
Telefon	Telefax	E-Mail	

1.2 Sitz oder Hauptniederlassung in Deutschland (sofern abweichend von 1.1)

Straße und Hausnummer		PLZ und Ort	
Telefon	Telefax	E-Mail	

1.3. Niederlassungen im In- und Ausland

Sind für das Unternehmen Niederlassungen errichtet?

nein ja, bitte geben Sie **alle** Niederlassungen an, ggf. in einer ergänzenden Anlage

Straße und Hausnummer		PLZ und Ort	
Telefon	Telefax	E-Mail	

2. Antragstellende(r) Unternehmer(in) und als Verkehrsleiter/in bestellte Person

2.1 Angaben über Inhaber, gesetzliche Vertreter einer Gesellschaft

A.

Familienname	ggf. Geburtsname	Vorname
Geburtsdag	Geburtsort	Staatsangehörigkeit
Anschrift		Stellung im Unternehmen

B.

Familienname	ggf. Geburtsname	Vorname
Geburtsdag	Geburtsort	Staatsangehörigkeit
Anschrift		Stellung im Unternehmen

Bitte bei einer Gesellschaft die weiteren vertretungsberechtigten Organe wie die Gesellschafter und die Geschäftsführer, bei einer Genossenschaft den Vorstand, bei einer Erbengemeinschaft die Miterben, bei einem Minderjährigen die gesetzlichen Vertreter angeben, ggf. in einer ergänzenden Anlage.

¹ VERORDNUNG (EG) Nr. 1072/2009 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 21. Oktober 2009 über gemeinsame Regeln für den Zugang zum Markt des grenzüberschreitenden Güterkraftverkehrs, Amtsblatt der Europäischen Union L300/72 ff. vom 14.11.2009

2.2 Angaben über die zur Führung der Güterkraftverkehrsgeschäfte bestellte Person (diese Angaben sind auch dann zu machen, wenn die Person bereits als Unternehmer unter Nr. 2.1 genannt ist). Bei mehreren Personen sind diese Angaben ggf. in einer ergänzenden Anlage beizufügen.

Familienname	ggf. Geburtsname	Vorname
Geburtsstag	Geburtsort	Staatsangehörigkeit
Anschrift		Stellung im Unternehmen
Tätigkeit in weiteren Unternehmen (Bitte ankreuzen) <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein		Nummer der Bescheinigung der fachlichen Eignung

3. Anzahl der Fahrzeuge

- A. Anzahl der im gewerblichen Güterkraftverkehr eingesetzten Kraftfahrzeuge, deren zulässige Gesamtmasse einschließlich der Gesamtmasse der Anhänger 3,5 t übersteigt
- B. Anzahl der im gewerblichen Güterkraftverkehr eingesetzten Kraftfahrzeuge, deren zulässige Gesamtmasse einschließlich der Gesamtmasse der Anhänger 2,5 t bis 3,5 t beträgt

4. Anzahl der benötigten Ausfertigungen/beglaubigter Kopien

- A. Anzahl der beantragten Ausfertigungen/beglaubigten Kopien für Fahrzeuge, deren zulässige Gesamtmasse einschließlich der Gesamtmasse der Anhänger 3,5 t übersteigt
- B. Anzahl der beantragten Ausfertigungen/beglaubigten Kopien für Fahrzeuge, deren zulässige Gesamtmasse einschließlich der Gesamtmasse der Anhänger 2,5 t bis 3,5 t beträgt

5. Verfügen Sie bereits über eine Gemeinschaftslizenz in einem anderen Mitgliedstaat oder haben Sie eine solche beantragt?

- nein
- ja, bitte geben Sie die Anzahl der beglaubigten Abschriften und die Anschrift der Erteilungsbehörde an, ggf. in einer ergänzenden Anlage.

6. Unterschrift

Hiermit wird bestätigt, dass die vorstehenden Angaben vollständig richtig sind und jede Veränderung unverzüglich, spätestens jedoch nach 28 Tagen, der Erteilungsbehörde bekannt gegeben wird (§ 10 GBZugV).

Ort, Datum

Rechtsverbindliche Unterschrift

Hinweis zum Datenschutz

Die Verwaltungsbehörde ist nach § 15 des Güterkraftverkehrsgesetzes (GüKG) in Verbindung mit Artikel 11 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1071/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 zur Festlegung gemeinsamer Regeln für die Zulassung zum Beruf des Kraftverkehrsunternehmers und zur Aufhebung der Richtlinie 96/26/EG des Rates verpflichtet, Angaben über Inhaber von Berechtigungen für den gewerblichen Güterkraftverkehr sowie über die Personen der geschäftsführungs- und vertretungsberechtigten Gesellschafter, der gesetzlichen Vertreter und des Verkehrsleiters in einem Unternehmen des Güterkraftverkehrs einschließlich Angaben über die Bescheinigung der fachlichen Eignung des Verkehrsleiters nach Maßgabe des § 2 Absatz 1 der Verkehrsunternehmensdatei-Durchführungsverordnung5 (VUDat-DV) in Verbindung mit Artikel 16 Absatz 2 der Verordnung (EG) 1071/2009 an die Verkehrsunternehmensdatei beim Bundesamt für Güterverkehr zu übermitteln.

Es wird darauf hingewiesen, dass die in § 2 Absatz 3 VUDat-DV in Verbindung mit Artikel 16 Absatz 2 der Verordnung (EG) 1071/2009 aufgeführten Informationen im öffentlich zugänglichen Bereich der Verkehrsunternehmensdatei gespeichert und für Jedermann über das Internet unter www.verkehrsunternehmensdatei.de einsehbar sind.

Die Verwaltungsbehörde ist im Falle der Untersagung der Führung von Güterkraftverkehrsgeschäften nach § 17 Absatz 5 Satz 2 GüKG verpflichtet, die Untersagung mit Identifizierungsdaten über die Person des Betroffenen an das Bundesamt für Güterverkehr als nationale Kontaktstelle nach Artikel 18 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1071/2009 zu übermitteln.

Das Bundesamt für Güterverkehr ist als nationale Kontaktstelle nach Maßgabe des § 17 Absatz 5 Satz 1 GüKG verpflichtet, auf Anfrage Auskunft über Personen, denen eine deutsche Behörde die Führung von Güterkraftverkehrsgeschäften untersagt hat, an nationale Kontaktstellen anderer Mitgliedstaaten zu erteilen, sofern dies für die Prüfung von Berufszugangsvoraussetzungen erforderlich ist.

Kenntnis genommen:

Ort, Datum

Rechtsverbindliche Unterschrift(en)